Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4831

20. 06. 89

Sachgebiet 25

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuß) — Drucksache 11/2195 —

zu dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1413 —

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/2195 – erhält die folgende Fassung:

„1. Der Versuch, mittels einer erneuten Härteregelung das Problem der fehlenden Anerkennung und Entschädigung von NS-Opfern befriedigend und abschließend zu regeln, hat sich als ungeeignet herausgestellt. Der Bericht des Bundesministers der Finanzen vom 17. Februar 1989 bestätigt umfangreich dieses Urteil. Der Deutsche Bundestag revidiert deshalb seinen Beschluß vom 3. Dezember 1987 insoweit, daß er die Einrichtung einer Bundesstiftung unter breiter Beteiligung der Verfolgtenverbände als notwendig ansieht. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Anerkennung und Entschädigung aller NS-Opfer über eine Bundesstiftung ermöglicht.

2. Bis zur Einrichtung einer solchen Bundesstiftung muß die derzeitige Härteregelung des Bundes wie folgt geändert werden. Diese Kriterien sind auch weitestgehend in der Konzeption einer Bundesstiftung zu berücksichtigen:

a) Einmalige und laufende Leistungen müssen auch denjenigen NS-Opfern ermöglicht werden, die zuvor bereits einen Antrag auf gesetzliche oder außergesetzliche Leistungen gestellt, aber bislang keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten haben,

b) Fristversäumnis darf kein Grund mehr sein, Leistungen zu versagen,

c) Grundlage für den Entschädigungsanspruch ist das Verfolgungsschicksal durch das NS-Regime. Ausschlüsse von der Entschädigung dürfen deshalb nicht erfolgen aufgrund der Tatsache, daß NS-Opfer
   - zum Zeitpunkt der Verfolgung oder Schädigung keine deutschen Staatsbürger waren,
   - heute keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
   - ihren heutigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

d) Bei der Vergabe von einmaligen und laufenden Leistungen sind jüdische und nicht-jüdische NS-Opfer gleichzustellen.

e) Als Verfolgung gelten nicht nur die im AKG festgelegten Tatbestände, sondern alle Formen von Verfolgung und Schädigung durch das NS-Regime, wie z. B. entstandener Berufsschaden.

f) Anspruch auf laufende Leistungen ist nicht nur für Gesundheitsschaden aufgrund der Verfolgung zu gewähren.

g) Die Leistungen sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben. In diesem Sinne ist die Höhe der Zuwendungen, vor allem der laufenden Leistungen zu bestimmen. Sozialhilfe und Leistungen aufgrund der Härteregelung dürfen auch nicht miteinander verrechnet werden, solange eine finanzielle Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen besteht.

h) Die Leistungen müssen überwiegend als laufende Beihilfen und nur in begründeten Ausnahmefällen als einmalige Zahlungen gewährt werden.

i) Die für die Betroffenen entwürdigenden Schadensnachweise müssen entfallen. Es muß das Prinzip der Beweislastumkehr, mindestens aber das Prinzip der Glaubhaftmachung praktiziert werden.

j) Für neu auftretende Fälle von Spätschäden muß auch für diejenigen eine Leistung möglich sein, die zuvor noch nie einen Antrag nach dem BEG, dem AKG oder vergleichbaren Rechtsvorschriften gestellt haben.

k) Den Verfolgtenorganisationen ist eine Beteiligung bei der Entscheidung über die Anerkennung des Verfolgungsschicksals und über die Mittelvergabe einzuräumen.

l) Der Deutsche Bundestag verabschiedet eine Erklärung, in der die ausdrückliche politische und moralische Anerkennung aller NS-Opfer niedergelegt ist.

3. Der Deutsche Bundestag erklärt, daß auf die Anwendung des § 6 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in Zukunft verzichtet werden sollte. Abgeschlossene Verfahren sind zu überprüfen und den Verfolgten die ihnen zustehende Entschädigung zu leisten. Der § 6 Abs. 2 BEG, Relikt des Kalten Krieges

und des Antikommunismus, hat in der heutigen politischen Landschaft keine Existenzberechtigung. In diesem Sinne wendet sich der Deutsche Bundestag an die Bundesregierung und an die Entschädigungsbehörden der Länder, von einer weiteren Anwendung des Ausschlußparagraphen abzusehen.

4. Der Prüfauftrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an die Bundesregierung, wie er in ihrer Entschließung zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 11/2195) ausgeführt ist, ist als offizieller Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zu erstellen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten."

Bonn, den 20. Juni 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333